

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Başkaya, Piratenpartei, vom 21.08.2013 –
Eingang bei FB 01 am 09.10.2013:
Unternehmen an Aachener Schulen und Kitas**

I. Zu den von der Piratenpartei gestellten Fragen wird zunächst bezogen auf Schulen wie folgt Stellung bezogen:

1. Welche schulfremden privatwirtschaftlichen Unternehmen sind im laufenden Schuljahr in Projekte der Aachener Kitas und Schulen eingebunden?

Projekte von Schulen mit außerschulischen Partnern gehören zu den inneren Schulangelegenheiten, und liegen daher nicht in der Zuständigkeit der Stadt Aachen (Schulverwaltung). Das Schulgesetz regelt in den §§ 98,99 den entsprechenden Umgang (s. Anlage).

Informationen zu einzelnen Projekten, die der Stadt Aachen vorliegen, haben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Bewegte Schule

Offene Ganztagschulen kooperieren mit Sportvereinen und halten ein Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot im Rahmen des Ganztags vor.

- Gesundes Frühstück - Schulmilchprogramm

Kinder und Jugendliche sollen gesund aufwachsen, fit sein für den Alltag und sich wohl fühlen. Die beste Grundlage hierfür bieten regelmäßige Bewegung und eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Neben dem Angebot von Milch und Milchprodukten ist auch das Wissen der Kinder über die gesunden Inhaltsstoffe der Milch und deren Funktionen auf den Körper von Bedeutung. Hierzu besteht ein Informationsangebot der Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW e. V.

- Aachener Modell

Die Sparkasse Aachen und die Bürgerstiftung für die Region Aachen haben mit verschiedenen Kooperationspartnern ein Projekt zur Begabtenförderung initiiert.

- Netzwerk für Bildung und Gesundheit

Das Landesprogramm hat zum Ziel, gesunde Lern- und Arbeitsbedingungen in der Schule und der Kindertageseinrichtung zu schaffen und somit zur Gesundheit aller Beteiligten beizutragen. Zudem wird der Kernauftrag der Bildungseinrichtungen, zu unterrichten und zu erziehen, durch Gesundheits- und Sicherheitsförderung unterstützt und verbessert. Träger des Landesprogramms sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, die Landesverbände Westfalen-Lippe und Rheinland des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen. Die Träger beraten und unterstützen Schulen bei der Planung, Durchführung und nachhaltigen Absicherung von gesundheits- und sicherheitsförderlichen Aktivitäten.

2. Welche dieser Projekte sind gefördert?

Sofern die Stadt Aachen Kenntnis davon hat, geht dies aus den oben aufgeführten Beschreibungen der Maßnahmen hervor.

3. Sind an Aachener Schulen und Kitas Unterlagen in Gebrauch, die schulfremde Organisationen erstellt haben?

Ja, das ist der Fall und folgt aus der Teilnahme der genannten Projekte unter Punkt 1.

4. Sind an Aachener Schulen und Kitas externe Fachleute in den Unterricht bzw. Projekte/AGs eingebunden?

Das ist der Fall. Beispielhaft wird auf das Landesprogramm „Geld oder Stelle“ für die Schulen der Sekundarstufe I hingewiesen.

Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Darüber hinaus soll sie im Hinblick auf die Förderbedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bedarfe der Eltern ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.

Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage.

5. Welche Schülerfirma-Projekte sind aktuell?

An den Schulen GHS Aretzstraße, Martin-Luther-King Schule und am Einhard-Gymnasium bestehen derzeit Schülerfirmen. Ob weitere Schülerfirma-Projekte an anderen Aachener Schulen bestehen, ist nicht bekannt.

Der Schulbetrieb hat derzeit keine Hinweise, dass die Unterstützung der Schulen nicht entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und sichergestellt ist, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden. Hinweise auf die unterstützenden Firmen sollen mit dem Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein und die Werbewirkung soll hinter dem schulischen Nutzen zurücktreten.

II. Zu den von der Piratenpartei gestellten Fragen bezogen auf Kindertagesstätten wird zusammenfassend wie folgt Stellung bezogen:

Situation in Kindertageseinrichtungen Freier Träger

Hinsichtlich der Kooperation von Unternehmungen mit Kindertageseinrichtungen Freier Träger ist der Verwaltung nichts bekannt. Die Kindertagesstätten freier Träger sind in ihrem Betrieb eigenständig und damit nicht verpflichtet, ihre Aktivitäten den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (hier Stadt Aachen) mitzuteilen. Gleichzeitig bestehen hier auch keine Kenntnisse darüber, ob Projekte mit öffentlicher Förderung von Unternehmungen dort umgesetzt werden. Inwieweit Schriften von Unternehmungen in Kindertageseinrichtungen Freier Träger eingesetzt werden, entzieht sich dem Kenntnisstand der Verwaltung. Gleiches gilt auch für den Einsatz von externen Fachleuten bei Projekten.

Situation in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Es besteht für die städtischen Kindertageseinrichtungen keine Auflistung in welcher Art und Weise Unternehmungen mit Kindertagesstätten kooperieren. Der Verwaltung ist bekannt, dass im Einzelfall z.B. eine Bäckerei einer Kindertageseinrichtung Brot kostenfrei zur Verfügung stellt. Kenntnisse über eine öffentliche Förderung dieser Projekte liegen nicht vor. In Kindertageseinrichtungen und insbesondere Familienzentren werden selbstverständlich Schriften von nicht KiTa-Organisationen eingesetzt (z.B. Flyer der Erziehungsberatungsstelle, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, der Familienbildungsstätte etc.).

In den Kindertageseinrichtungen werden selbstverständlich auch externe Fachleute in Projekte eingebunden. Dies betrifft neben der Verkehrserziehung durch die Polizei auch Eltern die über Ihre Berufe in der Kindertageseinrichtung berichten oder externe Fachleute die zu Elternabenden herangezogen werden.

III. Vollerhebung zu den aufgeworfenen Fragen

Eine Vollerhebung zu den aufgeworfenen Fragen in allen Kindertageseinrichtungen in städtischer und Freier Trägerschaft (insgesamt 127 Kindertagesstätten) sowie in allen Schulen (insgesamt 66 Schulen) würde aus Sicht der Verwaltung über mehrere Monate in erheblichem Maße Kapazitäten sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der Verwaltung binden.

Es erscheint fraglich, ob dieser Einsatz tatsächlich kritische Kooperationen zwischen Unternehmungen, Schulen und Kindertagesstätten aufdecken würde. Aus Sicht der Verwaltung ist es erfreulich, dass Unternehmungen in Kindertagesstätten z.B. Lebensmittel kostenfrei zur Verfügung stellen und damit das Bildungswesen nachhaltig unterstützen. Ein Einsatz alleine aus Marketinggründen oder die Veröffentlichung des eigenen Engagements zu Marketingzwecken ist bisher nicht aufgefallen. Im Gegenteil: es hat in der Vergangenheit Anfragen z.B. von Arztpraxen oder Beratungsunternehmen gegeben, Flyer in Kindertageseinrichtungen für Eltern öffentlich auszuhängen. Diese Anfragen sind ausnahmslos abgelehnt worden.

Anlage

Anlage

Auszug aus dem Schulgesetz NRW

§ 98

Zuwendungen

- (1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (2) Zuwendungen entbinden den Schulträger nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz.

§ 99

Sponsorin, Werbung

- (1) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.
- (2) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.
- (3) §98 Abs. 3 gilt entsprechend.